

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 42/13 B

L 13 AL 3355/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AL 2472/09 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Februar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die allein auf einen Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - Verletzung der Amtsermittlungspflicht - gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung der Beschwerde genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Hierzu erfordert die Bezeichnungspflicht des § 160a Abs 2 S 3 SGG nach ständiger Rechtsprechung Angaben zu einem für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren und unmittelbar vor der Entscheidung des LSG aufrechterhaltenen Beweisantrag, die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich aufgrund dieser Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen, und dass die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29; Beschluss des Senats vom 22.10.2012 - B 11 AL 59/12 B - Juris RdNr 4*). Bei dem zu bezeichnenden Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG muss es sich um einen prozessordnungsmäßigen Beweisantrag handeln, der unzweifelhaft erkennen lässt, dass eine weitere Sachaufklärung von Amts wegen zu genau benannten Tatsachen für erforderlich gehalten wird (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Zusammenfassend SozR 4-1500 § 160a Nr 3*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers vom 13.5.2013 nicht.
- 3 Der Kläger macht geltend, sein Vertreter habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Zuordnung zu einer bestimmten Qualifikationsgruppe beantragt, und er habe mit der Berufung darauf hingewiesen, dass das SG die Bedeutung der langjährigen Beschäftigung bei seinem früheren Arbeitgeber verkannt habe; das SG "und in der Folge auch" das LSG habe sich "insbesondere nach den Hinweisen und Anträgen des Klägers" gedrängt sehen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Um welche "Hinweise und Anträge" es sich im Einzelnen handelt, ist - mit Ausnahme des erwähnten Antrags vor dem SG und dem Hinweis "mit der Berufung" - nicht vorgetragen. Damit hat der Kläger aber nicht hinreichend iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dargelegt, er habe gegenüber dem LSG durch einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag deutlich gemacht, die Sachaufklärungspflicht sei in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt anzusehen ("*Warnfunktion*", *vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Insbesondere ist dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen und auch sonst nicht ersichtlich, dass der vor dem SG gestellte Beweisantrag in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29*).



- 4 Da es bereits an der eindeutigen Bezeichnung eines Beweisantrages iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG fehlt, bedarf es keines weiteren Eingehens auf die Frage, ob der Beschwerdeführer hinreichend dargelegt hat, dass sich das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen und dass die angefochtene Entscheidung auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)